

## Entgelttarifvertrag

zwischen dem

Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister e.V.  
**Kronenstr. 3**  
**10117 Berlin,**

– nachfolgend "AMP" genannt –

und

1. **Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften  
für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP)**  
Obentrautstr. 57  
10963 Berlin,  
  
– nachfolgend "CGZP" genannt –,
2. **Christliche Gewerkschaft Metall**  
Jahnstraße 12  
70597 Stuttgart,  
  
– nachfolgend "CGM" genannt –,
3. **DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.**  
Droopweg 31  
20537 Hamburg,  
  
– nachfolgend "DHV" genannt –,
4. **Beschäftigtenverband Industrie, Gewerbe, Dienstleistung**  
Obere Kaiserswerther Straße 56  
47249 Duisburg,  
  
– nachfolgend "BIGD" genannt –,
5. **Arbeitnehmerverband land- und ernährungswirtschaftlicher Berufe**  
Stöverskamp 4  
27798 Hude  
  
- nachfolgend „ALEB“ genannt -
6. **medsonet. Die Gesundheitsgewerkschaft**  
Droopweg 31  
20537 Hamburg  
  
- nachfolgend „medsonet“ genannt -

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Geltungsbereich	2
2.	Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze	2
3.	Entgeltgruppenmerkmale	2
4.	Öffnungsklausel für weitere Berufsfelder	3
5.	Tarifikollisionsklausel	4
6.	Inkrafttreten und Kündigung	4

## **1. Geltungsbereich**

### **1.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **1.2 Betrieblicher Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 fachlich für alle Unternehmen, Betriebe, Betriebsabteilungen sowie Hilfs- und/oder Nebenbetriebe, die Dienstleistungen in der Arbeitnehmerüberlassung erbringen. Der Tarifvertrag gilt nicht für verbundene Unternehmen gem. §§ 15 ff Aktiengesetz. Entsprechendes gilt bei sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen oder personellen Verflechtungen zwischen den am Überlassungsvertrag beteiligten Parteien.

### **1.3 Persönlicher Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt persönlich für alle Arbeitnehmer, soweit sie nicht leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sind; Personaldisponenten und Niederlassungsleiter sind außertarifliche Angestellte.

### **1.4 Organisatorischer Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt auf Arbeitgeberseite für ordentliche Mitglieder der Tarifvertrag schließenden Partei, die Vollmacht zum Tarifabschluss erteilt haben. Auf Arbeitnehmerseite gilt der Tarifvertrag für Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen sowie der Tarifvertrag schließenden Gewerkschaften in ihren jeweiligen fachlichen Organisationsbereichen.

## **2. Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze**

- 2.1** Der Arbeitnehmer wird zu Beginn des Arbeitsverhältnisses entsprechend der arbeitsvertraglich geregelten Beschäftigung in die jeweilige Entgeltgruppe eingruppiert (Stammengeltgruppe). Für die Eingruppierung ist die tatsächlich notwendige Qualifikation für die auszuübenden Tätigkeit und nicht die Berufsbezeichnung maßgeblich. Die Eingruppierung richtet sich nach den Merkmalen der Oberbegriffe und den dazu gehörenden Tätigkeits- bzw. Berufsmerkmalen. Passen die Tätigkeitsbeispiele nicht auf die ausgeübte Tätigkeit, so ist der Arbeitnehmer in die Tarifgruppe einzugruppierten, deren Oberbegriff der Tätigkeit am nächsten kommt.
- 2.2** Soweit die Merkmale einen bestimmten Ausbildungsgang ansprechen, ist dies eine Umschreibung des Qualifikationsniveaus. Hat ein Arbeitnehmer einen solchen Ausbildungsgang nicht durchlaufen, ist er dennoch in die Entgeltgruppe einzugruppierten, wenn seine Tätigkeit den Anforderungen dieser Gruppe genügt. Ein Berufsabschluss nach einem bestimmten Ausbildungsgang für sich allein begründet keinen Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe, wenn die Tätigkeit diesen Berufsabschluss nicht verlangt.
- 2.3** Werden dem Arbeitnehmer für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen Arbeiten übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe entsprechen, werden diese ab dem ersten Einsatztag durch eine Einsatzzulage abgegolten. Die Höhe der Einsatzzulage entspricht 100% des Differenzbetrages zu der für die übertragenen Arbeiten maßgeblichen Entgeltgruppe.
- 2.4** Übt ein Arbeitnehmer vorübergehend auf Veranlassung des Arbeitgebers bis zu sechs Wochen eine geringerwertige Tätigkeit aus, so hat er Anspruch auf die Bezahlung in seiner Stammengeltgruppe. Wird dem Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes eine Tätigkeit angeboten, die seiner Stammengeltgruppe entspricht und lehnt er diese ab, so kann nach sechs Wochen die Bezahlung der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit angepasst werden. Wird dem Beschäftigten eine solche Tätigkeit nicht angeboten, bleibt es bei der Bezahlung in der Stammlohngruppe. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers bleibt unberührt.
- 2.5** Bei einem Arbeitnehmer, der erheblich und nicht nur vorübergehend minderleistungsfähig ist, kann auf Verlangen des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers eine vom Tarifvertrag abweichende Entgeltregelung getroffen werden. Sie ist schriftlich niederzulegen. Der Betriebsrat ist ggf. vorher anzuhören.

## **3. Entgeltgruppenmerkmale**

### **3.1 Entgeltgruppe 1**

Ausführen von schematischen Tätigkeiten, für die keine Berufsvorbildung und kein spezielles Können, aber eine Einweisung erforderlich sind.

### **3.2 Entgeltgruppe 2**

Ausführen von einfachen Tätigkeiten nach festen Vorgaben, die berufliche Grundkenntnisse erfordern oder die nach einer Einarbeitung ausgeführt werden können.

### **3.3 Entgeltgruppe 3**

Ausführen von Tätigkeiten, für die grundsätzlich eine Berufsausbildung oder entsprechende Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten mit Erfahrung Voraussetzung sind.

### **3.4 Entgeltgruppe 4**

Ausführen von schwierigeren Tätigkeiten, für die eine einschlägige Berufsausbildung oder eine vergleichbare nachweislich erworbene fachliche oder praktische Qualifikation erforderlich ist.

### **3.5 Entgeltgruppe 5**

Ausführen von schwierigen Tätigkeiten, für die eine einschlägige Berufsausbildung mit Berufserfahrung oder eine spezielle Berufsbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung erforderlich ist.

### **3.6 Entgeltgruppe 6**

Ausführen von komplexen und schwierigen Tätigkeiten, für die eine Meister- oder Fachschulausbildung erforderlich ist, bei denen die Arbeitnehmer disziplinarische Verantwortung für Personal- und Sachwerte zu tragen haben oder Ausführen von komplexen und schwierigen Tätigkeiten, die zusätzlich zu Entgeltgruppe 5 spezielle Fachkenntnisse erfordern.

### **3.7 Entgeltgruppe 7**

Ausführen von komplexen und schwierigen Tätigkeiten, die zusätzlich zu Entgeltgruppe 6 Aufgaben mit höherer Verantwortung erledigen, die umfangreiche angewandte Spezialkenntnisse und volle Selbstständigkeit erfordern oder für die ein qualifizierter Hochschulabschluss, aber keine Berufserfahrung notwendig ist.

### **3.8 Entgeltgruppe 8**

Ausführen von sehr komplexen und schwierigen Tätigkeiten für Fachkräfte, für die ein qualifizierter Hochschulabschluss, mit geringer Berufserfahrung notwendig ist.

### **3.9 Entgeltgruppe 9**

Ausführen von sehr komplexen und schwierigen Tätigkeiten für Fachkräfte, für die ein qualifizierter Hochschulabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung notwendig ist.

Tätigkeitsbeispiele sind in der Anlage 1 des Entgelttarifvertrages aufgeführt.

## **4. Öffnungsklausel für weitere Berufsfelder**

Soweit in diesem Tarifvertrag nicht alle Tätigkeiten und Berufe erfasst wurden, die angefordert werden, steht es den Tarifvertragsparteien zu, einvernehmlich weitere Beispiele aufzunehmen und den Oberbegriffen zuzuordnen. Diese Beispiele sind den Tarifvertragsparteien zur Kenntnis zu geben.

## **5. Tarifkollisionsklausel**

Wenn und soweit eine Mitgliedsgewerkschaft der CGZP bzw. eine diesen Tarifvertrag abschließende Einzelgewerkschaft abweichende tarifvertragliche Regelungen mit AMP vereinbart, kommen im Falle einer Tarifkonkurrenz im jeweiligen Arbeitsverhältnis die zwischen AMP und der jeweiligen Tarifvertrag schließenden Gewerkschaft vereinbarten abweichenden tarifvertraglichen Regelungen zur Anwendung.

## **6. Inkrafttreten, Kündigung, Nachwirkung**

Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5 am 01.01.2010 in Kraft. Er ersetzt den Entgelttarifvertrag zwischen der CGZP und dem AMP vom 09.07.2008. Ziffer 4 des Entgelttarifvertrages vom 09.07.2008 gilt bis zum 30.06.2010 fort. Ab 01.07.2010 findet diese Regelung keine Anwendung mehr. Das gilt auch für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 30.06.2010 begründet wurden.

Der Tarifvertrag kann mit dreimonatiger Frist, erstmalig jedoch zum 31.12.2014 gekündigt werden.

Wenn die Tarifvertragsparteien übereinstimmend das Scheitern der Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag erklären, endet die Nachwirkung des gekündigten Tarifvertrages nach 12 Monaten vom Zeitpunkt der Erklärung an.

Im gegenseitigen Einvernehmen der Tarifvertragsparteien können Änderungen jederzeit vorgenommen werden.

Berlin, den 15.03.2010

---

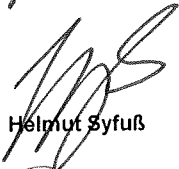
Arbeitgeberverband Mittelständischer  
Personaldienstleister e.V.



Peter Mumme



Theo Herrmann



Helmut Syfuß

---

Christliche Gewerkschaft Metall



Detlef Lutz



Adalbert Ewen

---

Beschäftigtenverband Industrie, Gewerbe,  
Dienstleistung (BIGD)

Wilfried Vorwerk

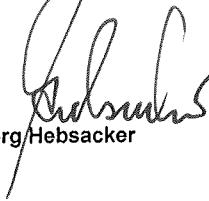


---

Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für  
Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP)



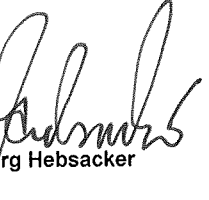
Gunter Smits



Jörg Hebsacker

---

DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.



Jörg Hebsacker

---

Arbeitnehmerverband land- und  
ernährungswirtschaftlicher Berufe (ALEB)



Paul-Heinz Pung

---

medsonet. Die Gesundheitsgewerkschaft



Annelie Gladeck-Schiele